

Feststellung des Grundversorgers gem. § 36 EnWG:

Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 13. Juli 2005 wird zum 1. Juli 2021 festgestellt, dass die Gemeindewerke Enkenbach-Alsenborn die meisten Haushaltskunden im Netzgebiet der allgemeinen Versorgung im Versorgungsgebiet des Gemeindewerkes Enkenbach-Alsenborn beliefern.

Grundversorger für die nächsten drei Kalenderjahre (01.01.2022 bis 31.12.2024) sind die

Gemeindewerke
Enkenbach-Alsenborn
Hauptstraße 18
67677 Enkenbach-Alsenborn.

Die Gemeindewerke Enkenbach-Alsenborn sind damit in dem vorgenannten Netzgebiet zur Grund- und Ersatzversorgung gemäß §§ 36 und 38 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) verpflichtet.

Für Rückfragen über den im Einzelfall zuständigen Grundversorger innerhalb der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Einwände gegen die Ermittlung des Grundversorgers können bis zum 31.10.2021 bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde (Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung – Landesregulierungsbehörde Energie) eingelegt werden.